

GR_GERICHTE R 2014 82 vom 16. Dezember 2014

GR Gerichte, 2014-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2014_82

FR: GR_GERICHTE R 2014 82 du 16 décembre 2014

IT: GR_GERICHTE R 2014 82 del 16 dicembre 2014

Regeste

Baugesuch | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Am 16. Oktober 2014 beantragte die Gemeinde X._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) in der Vernehmlassung, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Gemäss Art. 44 Abs. 1 KRVO prüfe die Baubehörde eingehende Bau- und BAB-Gesuche umgehend auf Vollständigkeit. Leide ein Gesuch unter einem offenkundigen Mangel, könne die kommunale Baubehörde bzw. die Fachstelle von den Gesuchstellern eine Verbesserung des Baugesuchs verlangen (Art. 44 Abs. 2 KRVO). Der Vorsteher des Bauamtes der Gemeinde X._____ habe die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Juli 2014 darauf hingewiesen, dass der Carport nicht zonenkonform sei und daher ein anderer Standort in Erwägung gezogen werden müsse. Der Bauamtsvorsteher habe korrekt gehandelt, indem er die Beschwerdeführer mit diesem Schreiben zur Verbesserung des Gesuches und zur Prüfung eines anderen Standorts aufgefordert habe. Die Beschwerdegegnerin habe also nicht in der Absicht gehandelt, einen Bauentscheid im Sinne von Art. 46 Abs. 1 KRVO zu erlassen, zumal der Vorsteher des Bauamts dazu gar nicht befugt gewesen wäre. Die diesbezügliche Kompetenz liege nach Art. 6 Baugesetz der damaligen Gemeinde Y._____ beim Gemeindevorstand. Mit Schreiben vom 30. Juli 2014 sei das Ziel verfolgt worden, die Beschwerdeführer auf den materiellen Mangel hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zur Änderung des geplanten Standortes zu geben. Der übrigen Korrespondenz der Parteien komme lediglich Verhandlungscharakter zu. Vorliegend fehle es somit an einem Entscheid im Sinne von Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG, weswegen auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Das Baugesuch leide an einem offenkundigen Mangel, weil der Carport das Ortsbild störe und der Freihaltezone widerspreche. Vor diesem Hintergrund sei ein Augenschein für die Ermittlung des Sachverhaltes nicht notwendig. Die Auswahl eines Alternativstandortes sei Sache der Beschwerdeführer.

- 5 -

E. 5.0

m. Die Gemeinde X._____ vertrete nach wie vor die Meinung, dass der Carport an der geplanten Stelle nicht verwirklicht werden könne. Anlass zu einer Begehung sehe die Gemeinde X._____ keinen. Aus den genannten Gründen werde die Bauherrschaft gebeten, einen Standort ausserhalb der Freihaltezone zu prüfen. 4. Daraufhin erhoben A._____ und B._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 4. September 2014 (Poststempel) verwaltungsgerichtliche Beschwerde gegen die Ablehnung ihres Baugesuchs vom 30. Juli

2014 und gegen die erneute Ablehnung vom 1. September 2014, in welcher ihnen auch die Begehung der Örtlichkeit verweigert worden sei. Sie beantragten, die Ablehnung sei wegen der fehlenden Rechtsmittelbelehrung für nichtig zu erklären. Das Baugesuch sei anlässlich einer Begehung unter Beizug eines Mediators neu zu beurteilen und es seien entsprechende Abklärungen zur fraglichen Freihaltezone zu tätigen. Insbesondere sei zu prüfen, inwiefern der geplante Carport dem Schutzzweck der Freihaltezone widerspreche, zumal der Carport die Freihaltezone nur am Rande tangiere. Anlässlich der Begehung vor Ort seien auch die von der Gemeinde X._____ erwähnten Alternativstandorte zu prüfen. Diese seien nach Ansicht der Beschwerdeführer nämlich weniger geeignet als der von ihnen gewählte Standort.

- 4 -

E. 6

Am 23. Oktober 2014 replizierten die Beschwerdeführer. Die Schreiben der Gemeinde X._____ vom 30. Juli und 1. September 2014 seien als eine klare Ablehnung und nicht als Aufforderung zur Verbesserung ihres Baugesuchs zu verstehen. Für einen alternativen Standort hätten sie ein neues Baugesuch einreichen müssen. Wegen der fehlenden Rechtsmittelbelehrung müsse das Verwaltungsgericht die Ablehnung des Baugesuchs für nichtig erklären. Damit sei auf Punkt 1 ihrer Beschwerde einzutreten. Darüber hinaus verletze die Verweigerung des Augenscheins sowie der Beizug einer unabhängigen Drittinstantz in Form eines Mediators das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer. Sie verstünden nicht, weswegen der von ihnen geplante und die Freihaltezone nur am Rande tangierende Carport auf Parzelle 4845 das Ortsbild störe. Im Weiteren enthält die Replik keine neuen bzw. rechtswesentlichen Aspekte.

E. 7

Nach dem Gesagten erübrigen sich weitere Ausführungen zur Sache, wie insbesondere zu den Rügen der Beschwerdeführer betreffend die Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil ihnen offenbar der Augenschein und der Beizug eines Mediators verweigert wurde. Ausserdem liegt bei diesem Verfahrensausgang die Entscheidkompetenz über die Rechtmässigkeit der Errichtung eines Carports auf der Parzelle 4845 weiterhin bei der Beschwerdegegnerin.

E. 8

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Die Angelegenheit wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese über das Baugesuch entscheidet. Die Kosten des Verfahrens bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.-- gehen bei diesem Ausgang nach Art. 73 Abs. 1 VRG zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.